



**Einstufungsprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Bildung und Erziehung in der Kindheit  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HN 26/2010)

**Einstufungsprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 8. September 2010**  
(Amtl. Bek. HN 26/2010)

**Inhaltsübersicht \***

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Einstufungsprüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 4 Inhalt der Einstufungsprüfung
- § 5 Abnahme der Teilprüfungen
- § 6 Bewertung der Teilprüfungen
- § 7 Bescheinigung der bestandenen Einstufungsprüfung
- § 8 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 9 Inkrafttreten

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Einstufungsprüfungsordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt die Einstufungsprüfung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein.
- (2) Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche im Normalfall im Rahmen der Erzieherausbildung an einer der mit der Hochschule Niederrhein kooperierenden staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen oder einem entsprechenden Berufskolleg erworben werden und nach Umfang und Niveau den ersten beiden Semestern eines Hochschulstudiums entsprechen. Sie soll denjenigen Studienbewerbern die Aufnahme des Studiums ermöglichen, die den beruflichen Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher außerhalb der Kooperation erwerben oder erworben haben.

## **§ 2**

### **Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Einstufungsprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 3**

### **Zulassung zur Einstufungsprüfung**

- (1) Zur Einstufungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
  1. über die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügt,
  2. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder einem entsprechenden Berufskolleg die Ausbildung als Erzieher abgeschlossen hat,
  3. über die staatliche Anerkennung als Erzieher verfügt oder sich im Anerkennungsjahr zum Erwerb der staatlichen Anerkennung befindet und
  4. an einem ausführlichen Beratungsgespräch im Fachbereich Sozialwesen teilgenommen hat.
- (2) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sowie ein Motivationsschreiben und ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

## **§ 4**

### **Inhalt der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:
  1. Grundlagen der Erziehung und Bildung in der Kindheit I;  
zweistündige Klausurarbeit;  
Inhalt:  
Lerntheorien (Klassisches Konditionieren, operantes Konditionieren, Lernen am Modell), Entwicklungspsychologie, entwicklungspsychologische Theorien und ihre Relevanz für Entwicklungs- und Bildungsprozesse in der Kindheit;

2. Grundlagen der Erziehung und Bildung in der Kindheit II;  
zweistündige Klausurarbeit;  
Inhalt:  
Frühpädagogische Ansätze, ihre Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten in der frühpädagogischen Bildung;
3. Gesellschaftliche Grundlagen der Kindheit;  
zweistündige Klausurarbeit;  
Inhalt:  
Lebenswelten von Kindern, Lebensweltanalyse, grundlegende Sozialisationstheorien
4. Grundlagen der Beobachtung und Diagnostik;  
zweistündige Klausurarbeit;  
Inhalt:  
Darlegung eines Anwendungsverfahrens der Beobachtung und Diagnostik anhand eines Fallbeispiels einschließlich Begründung und Reflexion;
5. Allgemeine Grundlagen der Didaktik und Methodik;  
mündliches Fachgespräch mit 20- bis 40-minütiger Dauer;  
Inhalt:  
Konzepte und Methoden frühkindlicher Bildungsprozesse und ihrer Förderung;
6. Didaktik/Methodik der Bildungsförderung;  
mündliche Präsentation mit 20- bis 40-minütiger Dauer;  
Inhalt:  
Theoretische Ausarbeitung und Begründung eines zielgruppengerechten Angebotes aus einem ausgewählten Bildungsbereich.

## **§ 5**

### **Abnahme der Teilprüfungen**

- (1) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von einem Prüfer gestellt und von zwei Prüfern bewertet. Der die Prüfungsaufgabe stellende Prüfer entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Termine der Teilprüfungen werden dem Prüfling schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mitgeteilt. Mit der Einladung werden die Namen der Prüfer bekannt gegeben. Bei Klausurarbeiten wird mitgeteilt, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel zugelassen sind.
- (4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, hat er, unabhängig von den Gründen, keinen Anspruch auf ein Nachholen der Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.
- (5) Eine Teilprüfung kann bei einer Bewertung als „nicht ausreichend“ (5,0) in der Regel frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

## **§ 6**

### **Bewertung der Teilprüfungen**

- (1) Die jeweils in den Teilprüfungen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfer bewerten die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note „sehr gut“,  
über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,  
über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,  
über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,  
über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Die Einstufungsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(7) Die Einstufungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

## § 7

### **Bescheinigung der bestandenen Einstufungsprüfung**

(1) Über die bestandene Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der Teilprüfungen enthält. Die Noten werden in der Grund- und in der Dezimalform angegeben.

(2) Über die nicht bestandene Einstufungsprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 8

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Prüfling kann in die Prüfungsunterlagen einer jeden Teilprüfung Einsicht nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.